Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 5 (1930)

Heft: 4

Artikel: Die Elektrizität als Küchenmädchen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-100504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

heitsbehörde darauf dringen, dass den Vorschriften unbedingt wieder nachgelebt werden wird und dass die Periode der ausserordentlichen Zustände ein Ende nimmt.

4. Das Ausfällen von Bussen zur Bekämpfung von Uebertretungen hat sich als unwirksames Mittel erwiesen.

5. Das Gesundheitswesen sieht sich daher gezwungen, schärfere Massnahmen zur Durchführung dieser Vorschriften anzuordnen.

Als solche sind in Aussicht genommen:

a) Uebertritt ein Bauherr, ein verantwortlicher Architekt oder ein sonstiger verantwortlicher Vertreter der Bauherrschaft die Vorschriften zum zweiten Male, so wird mit der zweiten Busse die Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams ausgesprochen. Bei der dritten Verzeigung erfolgt dann die Ueberweisung.

b) In besonders krassen Fällen, z. B. bei kurz nach der Rohbauvollendung erfolgtem Bezug, wird mit der polizeilichen Durchführung des Einzugsverbotes vorgegangen.

Die Elektrizität als Küchenmädchen

Die Technik im Haushalt, insbesondere die Elektrotechnik, hat eine weitere Stufe erklommen: das automatische Kochen! Was das heisst? Das kann nur durch eine nähere Beschreibung klargemacht werden. Um es jedoch vorweg zu nehmen: die Hausfrau muss nicht mehr zu einer bestimmten Stunde in der Küche sein, um das Kochgut auf den Herd zu stellen und einzuschalten. Sie muss auch nicht mehr nach Ablauf der Kochzeit notgedrungen die Küche betreten, um auszuschalten! Das geht alles elektrisch! Die Elektrizität kocht nicht nur, sie leistet auch Küchenmädchendienste.

Das anscheinende Geheimnis liegt in einem allen bekannten Gegenstand: in einer Uhr von etwa Weckergrösse, die auf den Küchentisch gestellt oder aufgehängt wird. Die Uhr wird mit dem Steckkontakt verbunden. Die Kochplatte selbst wird von der Uhr abgezweigt. Ausser dem Stundenzeiger hat die Uhr noch zwei Marken, die längst des Zifferblattes verstellt werden können. Die eine Marke veranlasst das Einschalten, die andere das Ausschalten der Platte. Soll beispielsweise eine Speise während 2 Stunden kochen und kurz nach 12 Uhr auf den Mittagstisch kommen, so stellt die Hausfrau die eine Marke auf «10» und die andere auf «12». Nun wird automatisch die Platte um 10 Uhr eingeschaltet, die vorher aufgestellte Pfanne erwärmt, die Speise gar gekocht und punkt 12 Uhr abgeschaltet. Eine dem Erwerb nachgehende Frau kann also das Haus bereits am frühen Morgen verlassen und findet trotzdem mittags ein warmes Essen vor.

Durch zweckentsprechendes Verstellen der einen oder andern Marke kann jedoch auch das Ein- oder Ausschalten jeden Augenblick von Hand erfolgen. Anders gesagt: die Vorteile der direkten Schalterbeeinflussung durch die menschliche Hand bestehen bei dieser Uhr ebenfalls. Etwas ist ferner notwendig: vor dem Einschalten der Marken muss der in der Uhr eingebaute Schalter von Hand in eine Zwischenstellung, in die sogenannte «Schaltbereitschaft» gebracht werden. Nur dann kann die Schaltuhr wunschgemäss den Kochprozess einleiten und beenden. Mit dieser von Hand auszuführenden Zwischenschaltung will man vermeiden, dass die Uhr ungewünschte Schaltmanöver ausübe. Die Uhr ist allerdings nach 30 Stunden abgelaufen und muss somit jeden Tag neu aufgezogen werden.

Es fehlt jetzt nur noch eine Einrichtung, welche das Ueberschäumen von Kochgut verhindert und wir haben ein noch raffinierteres Küchenmädchen! Werden wir es noch erleben, dass das Alltagswort der Hausfrau: «I muess hei go choche» der Vergangenheit angehört?

MIETERSCHUTZ

Bund. Die Mieterschutzvorlage, welche vom Nationalrat abgelehnt worden war, ist in der letzten Session vom Ständerat behandelt worden, der entsprechend dem Antrag seiner Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung sind einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden, so dass die Vorlage vorläufig noch nicht zur endgültigen Behandlung kommt.

HYPOTHEKARMARKT

Bund. Das Bundesgesetz über den Pfandbrief ist zum Ausgleich der zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bestehenden Differenzen in der letzten Session der Bundesversammlung nochmals zur Beratung gekommen. Sie konnten erledigt werden, bis auf einen minder wichtigen Punkt. Die Vorlage muss nun nochmals zur Beratung kommen; ihre Inkraftsetzung wird daher neuerdings hinaus geschoben, was mit Rücksicht auf die gegenwärtige günstige Lage auf dem Geldmarkt zu bedauern ist.

Kanton Zürich. Die Zürcher Kantonalbank hat den Zinsfuss für Hypothekardarlehen von Fr. 50.000.— bis Fr. 100.000.— (excl.) von bisher 5¼% herabgesetzt auf 5% und zwar mit Wirkung auch für alle bestehenden Schuldbriefe ab 1. April 1930.

In gleicher Weise hat der Kanton Zürich für die aus staatlichen Mitteln und Fondsquellen angelegten Schuldbriefdarlehen auf 1. April 1930 den Zinsfuss für Beträge bis auf Fr. 100.000.— auf 5% reduziert.

Die **Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaften** von Basel, St. Gallen, Solothurn, Bern, Zürich Stadt und Kanton, Biel und Baselland haben am 16. März in Olten eine Konferenz abgehalten zum Zwecke, sich über den Stand und die Entwicklung klar zu werden und die gemachten Erfahrungen auszutauschen, ferner um gemeinsame Richtlinien für eine vermehrte Tätigkeit zu besprechen. Es wurde u. a. beschlossen, die Organisation auf einen breiteren Boden zu stellen und die schwere steuerliche Belastung zu beseitigen.

Das gesamte Anteilscheinkapital der 7 Bürgschaftsgenossenschaften beträgt nach dem «Schweizerischen Haus- und Grundeigentümer» Fr. 1.800.200.—; die Reserven belaufen sich auf Fr. 70.000.—, Bürgschaftsverpflichtungen sind eingegangen im Gesamtbetrage von Fr. 10.909.005.—. Die Zahl der Genossenschafter ist auf 3087 angestiegen.

VERSCHIEDENES

Wohnungsbauinitiative in Luzern.

Die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern ist lebhaft bestrebt, der Wohnungsnot zu steuern. Im Juni 1929 hatte sie dem Stadtrat ein Gesuch von 220 Mittelstandswohnungen auf der Himmelrichmatte und von 40 verbilligten Wohnungen auf dem Sagenmattareal und dem Stollberg im Kostenvoranschlag von 4,1 Mill. Fr. eingereicht. Der Stadtrat erklärte sich zur Subventionierung der Arbeiterwohnungen bereit, lehnte sie aber für die Mittelstandswohnungen ab, für welche er die Uebernahme von Bürgschaften und die Ausrichtung von Darlehen beantragte. Um die Subventionierung doch zu erreichen, wurde im Spätherbst 1927 ein Volksbegehren zur Förderung des Wohnungsbaues eingereicht, für das innert 4 Tagen 1200 Unterschriften gesammelt wurden. Die Entscheidung hierüber ist noch nicht gefallen.

JAHRESBERICHTE

sind eingegangen von der Baugenossenschaft des eidg. Personals Zürich, der Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld, der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern und der Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen.

Wir werden auf einzelne Berichte noch zurückkommen.

AUSSTELLUNGEN

«Neue Hauswirtschaft», Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich, vom 4. Mai bis 15. Juni. Diese Ausstellung gilt nicht, wie die früheren Wohnungsaustellungen, dem Grundriss der Kleinwohnung, sondern der Ausstattung des Haushaltes mit den nötigen und wünschbaren Dingen. Es soll